

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hinter der Kirche Änderung 3“ in Bihlafingen

Gemäß der §§ 14 und 16 i. V. m § 17 (1) Satz 3 des Baugesetzbuchs, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 14. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Beschluss der Verlängerung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche Änderung 3“ in Bihlafingen wird die Verlängerung einer Veränderungssperre gem. § 17 Abs. (1) Satz 3 BauGB angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit schwarzer unterbrochener Bandierung gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bihlafingen: 240, 240/1, 240/2, 242, 242/2, 252, 252/1 bis 252/78 und 943 (Teilfläche).

§3

Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.
- (3) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5

Entschädigung

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 (3) BauGB.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 bereit und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Weitere



Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim. Die Satzung steht auch im Internet unter <http://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> zur Verfügung.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Hinweis: Auf Grund der aktuellen Situation ist das Rathaus nur beschränkt zugänglich. Um Wartezeiten und Warteschlangen im Eingangsbereich zu vermeiden, bitten wir Sie, möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren. Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Amtes für Stadtplanung und Baurecht gerne zur Verfügung.

gez. Eva-Britta Wind, Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 23.06.2021